KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1703
KR.Nr. K 0190/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Patriarchat oder Parallelgesellschaft?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Die linke Rhetorik rund um den Begriff «Femizid» macht Schule – auch im Kanton Solothurn. In der Kleinen Anfrage K 0105/2025 «Kleine Anfrage Marlene Fischer (Grüne, Olten): Was tut der Kanton Solothurn gegen Femizide?» vom 6. Mai 2025 bezeichnet die grüne Kantonsrätin Marlene Fischer Tötungen von Frauen explizit als Resultat patriarchaler Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft. Sie fordert implizit eine ideologisch gefärbte Sichtweise, in der jede Gewalttat gegen eine Frau in ein strukturelles Gesamtbild der Unterdrückung eingeordnet wird – ganz unabhängig von den tatsächlichen Tätern, ihren kulturellen Hintergründen oder den individuellen Umständen.

Der Begriff Femizid, der von linken Aktivistinnen und Kreisen wie «stopfemizid.ch» genutzt wird, ist rechtlich und kriminalistisch in der Schweiz nicht definiert. Er wurde vom Bundesrat bereits 2020 bewusst abgelehnt (Interpellation Ständerat 20.3505). Trotzdem wird versucht, ihn politisch zu etablieren – nicht, weil er Klarheit schafft, sondern weil er ein verzerrtes Narrativ bedient.

Wer den Schutz von Frauen wirklich ernst nimmt, muss dorthin schauen, wo die Täter sind, und darf nicht aus Feigheit oder politischer Korrektheit schweigen, wenn die Gewalt aus gewissen Kulturkreisen importiert wird.

Der Schutz von Frauen ist ein zentrales Anliegen, das nicht parteipolitisch oder ideologisch vereinnahmt werden darf. Wer Gewalt nur dann benennt, wenn sie ins eigene Weltbild passt, handelt fahrlässig. Der Begriff «Femizid» vernebelt den Blick auf reale Gefahrenquellen und verharmlost den Anteil von Tätern aus patriarchalisch geprägten Migrationskulturen. Es braucht keine feministische Symbolpolitik, sondern konsequente Aufklärung, Strafverfolgung, Rückführungen und eine ehrliche Migrationsdebatte – zum Schutz der Frauen und der inneren Sicherheit.

Daher bitten wir den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Begriff «Femizid» kein rechtsgültiger oder kriminalistisch sauber definierter Begriff ist und somit politisch-ideologisch aufgeladen wird?
2. Wie viele Tötungsdelikte an Frauen wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Solothurn verübt – aufgeschlüsselt nach Jahr, Nationalität der Täterschaft und Aufenthaltsstatus? Nach erfolgter Analyse bitten wir den Regierungsrat, dies im Verhältnis der ausländischen Staatsbürger zu den Schweizer Bürgern einzuschätzen.
3. In wie vielen dieser Fälle gab es Hinweise auf kulturell motivierte Gewalt, insbesondere sogenannte «Ehrenmorde» oder Fälle, bei denen religiös-patriarchalische Weltbilder eine Rolle spielten?
4. Wie viele Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden in solchen Fällen strafrechtlich verurteilt? Wurde bei diesen Personen eine Ausweisung verfügt oder zumindest geprüft?

5. Welche Massnahmen wurden seitens des Kantons konkret unternommen, um kulturell bedingte Gewaltmuster zu erkennen und zu bekämpfen? Gibt es spezielle Programme für gewaltaffine Männer mit Migrationshintergrund?
6. Bestehen im Kanton derzeit systematische Analysen der Täterherkunft bei schweren Gewaltverbrechen an Frauen? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche konkreten Schritte abseits der Prävention sind geplant, um den Schutz potenziell gefährdeter Frauen wirksam zu verbessern – jenseits ideologischer Symbolpolitik?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den Fragen

3.1 Zu Frage 1:

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Begriff «Femizid» kein rechtsgültiger oder kriminalistisch sauber definierter Begriff ist und somit politisch-ideologisch aufgeladen wird?

Wir verweisen zum Begriff Femizid auf unsere Ausführungen in Ziffer 3.1 und 3.2 der Beantwortung der Kleinen Anfrage Marlene Fischer: Was tut der Kanton Solothurn gegen Femizide? (RRB Nr. 2025/1394 vom 26. August 2025). Obwohl der Begriff keinen Straftatbestand darstellt, ermöglicht er Tötungsdelikte mit einer spezifischen Gewaltbeziehungskonstellation herauszukristallisieren und auf sie aufmerksam zu machen. Insbesondere in Ziffer 3.2 haben wir aufgezeigt, dass im Kanton Solothurn ein enger und deshalb kriminologisch fassbarerer Femizid-Begriff verwendet wird – vollendete oder versuchte Tötungsdelikte im Rahmen von häuslicher, familiärer sowie partnerschaftlicher Gewalt.

Diese feststellende Umschreibung von spezifischen Tötungsdelikten erachten wir nicht als politisch ideologisch aufgeladen. Die Verwendung des Fachbegriffs mit der entsprechenden rechtlichen Definition ermöglicht eine klare Differenzierung, wodurch das Phänomen benannt und anhand messbarer Grössen sichtbar gemacht werden kann. Dies unterstützt die zielgerichtete Prüfung von effektiven und effizienten Massnahmen, um Gewaltakte zu reduzieren und allenfalls sogar zu verhindern. Im Weiteren verwenden die UNO, der Europarat sowie die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständigen Behörden in der Schweiz den Begriff «Femizid», was dafür spricht, dass es sich um einen international anerkannten Fachbegriff handelt.

3.2 Zu Frage 2:

Wie viele Tötungsdelikte an Frauen wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Solothurn verübt – aufgeschlüsselt nach Jahr, Nationalität der Täterschaft und Aufenthaltsstatus? Nach erfolgter Analyse bitten wir den Regierungsrat, dies im Verhältnis der ausländischen Staats-bürger zu den Schweizer Bürgern einzuschätzen.

In den Jahren 2016 bis 2025 (Stand 31.07.2025) registrierten wir 18 vollendete oder versuchte Tötungsdelikte verübt von 17 mutmasslichen (noch nicht alle Delikte sind rechtskräftig abgeschlossen) Tätern. Die Straftaten erfolgten im Rahmen von häuslicher, familiärer sowie partnerschaftlichen Gewalt mit einem Mann als Täter und einer Frau als Opfer (Femizid-Begriff, welchen die Amtsstellen des Kantons Solothurn verwenden).

Dabei handelt es sich um fünf schweizerische Staatsangehörige, um sechs Personen mit einem C-Ausweis, um vier Personen mit einem B-Ausweis sowie je eine Person mit einem L-Ausweis und ohne Aufenthaltstitel (Tourist, übrige Ausländer).

Bei den 12 ausländischen Staatsangehörigen handelte es sich um drei italienische, zwei deutsche und je einen Staatsangehörigen aus Indien, Tunesien, Bosnien und Herzegowina, Afghanistan, Türkei, Griechenland und Kosovo.

3.3 Zu Frage 3:

In wie vielen dieser Fälle gab es Hinweise auf kulturell motivierte Gewalt, insbesondere sogenannte «Ehrenmorde» oder Fälle, bei denen religiös-patriarchalische Weltbilder eine Rolle spielten?

Weder die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) noch Daten des Kantons (Polizei oder kantonale Beratungsstellen) erfassen das Motiv von Gewaltdelikten im Sinne, ob nun patriarchalische Strukturen, Frauenhass oder geschlechtsspezifische Machtverhältnisse für die Deliktsbegehung verantwortlich waren. Motive sind oft schwer zu belegen und die Erforschung des subjektiven Tatbestands ist primär Sache der Staatsanwaltschaft.

«Kulturell» oder «religiös» motivierte Gewalt lässt sich nicht klar abgrenzen. Gewalt ist komplex, ihre Ursachen sind es auch. Patriarchale Weltbilder – ob sie nun religiös, kulturell oder einfach traditionell begründet sind – können das Tatverhalten beeinflussen. Das Tatmotiv statistisch zu erfassen ist jedoch schwierig und zwangsläufig ungenau bzw. schablonisierend (das gilt auch für Femizide). Genau weil sie reale Dynamiken beschreiben, ist die wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit diesen Begriffen und Tatmotiven zentral; unabhängig von deren Einordnung in einen Strafgesetztatbestand.

3.4 Zu Frage 4:

Wie viele Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden in solchen Fällen strafrechtlich verurteilt? Wurde bei diesen Personen eine Ausweisung verfügt oder zumindest geprüft?

Eine Aussage zu den Verfahrensabschlüssen bei den 17 Fällen ist nicht möglich. Eine aussagekräftige Antwort kann nicht erfolgen, da sich die Strafverfahren in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. Während einige Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, sind in anderen noch Rechtsmittel hängig. Bei weiteren Verfahren wurde bereits Anklage erhoben, während bei den jüngsten Fällen die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

3.5 Zu Frage 5:

Welche Massnahmen wurden seitens des Kantons konkret unternommen, um kulturell bedingte Gewaltmuster zu erkennen und zu bekämpfen? Gibt es spezielle Programme für gewaltaffine Männer mit Migrationshintergrund?

Die Beratungs- und Interventionsangebote im Kanton Solothurn stehen allen Menschen offen, und zwar unabhängig ihrer Herkunft oder ihres Aufenthaltsstatus. Entscheidend ist nicht die Nationalität, sondern das Gewaltverhalten, das insbesondere auf patriarchalischen Rollenbildern, Machtmissbrauch oder psychosozialen Stressfaktoren basiert. Darum setzt der Kanton auf Präventionsarbeit, die gezielt Täter anspricht. Dies erweist sich auch mit Blick auf die dargestellten Zahlen in Ziffer 3.2. als zielführend.

Gewaltprävention erfolgt im Kanton Solothurn zudem umfassend und stets in verschiedenen Formen. Das bedeutet für die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung, dass nicht nur klar kommuniziert wird, dass Gewalt verboten ist, sondern auch, wo gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen Unterstützung finden können. Um gezielt auch Personen zu erreichen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, stehen diverse mehrsprachige Materialien zur Verfügung. Die «Notfallkarte» beispielsweise, die Informationen zu häuslicher Gewalt sowie zu Unterstützungs- und Interventionsangeboten in 14 Sprachen enthält, wird auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt, um die Bevölkerung bestmöglich zu erreichen.

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage Marlene Fischer: Was tut der Kanton Solothurn gegen Femizide? (RRB Nr. 2025/1394 vom 26. August 2025), haben wir in Ziffer 3.3 bis 3.6. die Herausforderungen in der Prävention und die entsprechenden Massnahmen ausführlich dargestellt.

3.6 Zu Frage 6:

Bestehen im Kanton derzeit systematische Analysen der Täterherkunft bei schweren Gewaltverbrechen an Frauen? Wenn nein, warum nicht?

Die Nationalität und der Aufenthaltsstatus werden aufgrund der PKS-Datenerfassungsregeln bei den angezeigten Delikten erhoben, erfasst und übermittelt. Dies gilt sowohl für mutmassliche Tätern, wie auch für die Opfer/Geschädigten. Die Beratungsstellen erfassen die Nationalität nicht durchgehend, da ihre Leistungen nicht an eine Nationalität oder einen Aufenthaltsstatus gebunden sind.

3.7 Zu Frage 7:

Welche konkreten Schritte abseits der Prävention sind geplant, um den Schutz potenziell gefährdeter Frauen wirksam zu verbessern – jenseits ideologischer Symbolpolitik?

Der Schutz potenziell gefährdeter Frauen ist Prävention im eigentlichen Sinn – nämlich die Verhinderung von Gewaltausübung. Jede wirksame Massnahme zum Schutz gefährdeter Frau-en ist Prävention – sei es die Einrichtung von Interventionsketten, die Sensibilisierung des Um-felds oder die Information der Betroffenen über ihre Rechte. Symbolpolitik wäre, die Ursachen von Gewalt ideologisch zu verengen und auf einzelne «Kulturkreise» zu reduzieren, anstatt das eigentliche Muster zu benennen: Gewalt gegen Frauen wird überwiegend von Männern ausgeübt – quer durch alle Herkunftsgruppen, sozialen Schichten und Milieus. Wer dieses Grundmuster ignoriert läuft Gefahr, genau jene Frauen im Stich zu lassen, die auf wirksamen Schutz angewiesen sind.

Damit sich Frauen vor Gewalt durch ihre Partner, Ex-Partner oder andere Familienmitglieder schützen können, müssen sie die Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten kennen. Der Sensibilisierung und Information der Bevölkerung kommt deswegen eine zentrale Rolle zu.

Dies gilt auch auf Seiten der Behörden, damit Betroffene effizient und effektiv mit Schutzmassnahmen unterstützt werden können, sind vorab Gefahren korrekt zu erkennen und einzuschätzen. Die Wirkung der existierenden Schutzmassnahmen (Entschärfung der Situation) und die Zusammenarbeit der involvierten Behörden im Verbund werden regelmässig überprüft. Aktuell wird im Auftrag der Departementsvorsteherin faktenbasiert anhand vergangener Gewalttaten überprüft und analysiert, ob gezielte Verbesserungen in der Interventionskette angezeigt sind und in welchen Konstellationen risikobasiert vermehrte Anstrengungen unternommen werden müssten. Gleichzeitig strebt die Polizei an, Delikte häuslicher Gewalt mit Blick auf ein allfälliges Gefahrenpotential engmaschiger zu beurteilen (vgl. Beantwortung der Kleinen Anfrage Marlene Fischer: Was tut der Kanton Solothurn gegen Femizide?, RRB Nr. 2025/1394 vom 26. August 2025, Ziffer 3.4).

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Gesellschaft und Soziales
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat